

# Unterlahn-Streis.

**Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.**

|                                                                                          |                                                                         |                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Preise der Anzeigen:<br>Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.<br>Reklamazeile 50 Pfg. | Ausgabestellen:<br>In Diez: Rosenstraße 98.<br>In Gms: Rödmerstraße 95. | Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,<br>Gms und Diez. |
| Nr. 90                                                                                   | Diez, Mittwoch den 18. April 1917                                       | 57. Jahrgang                                          |

Untlicher Teil.

8760

Dieß, den 11. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

**Betr.** Beschlagnahme von Blitschutzanlagen und von zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gefsimabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitschutzanlagen befindlichen Platintheile.

Durch Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos in Frankfurt a. M. bezw. der Kommandantur in Coblenz vom 9. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 58 — ist die Enteignung von Dach- und Blyableiterkupfer, sowie der an Blyschuganlagen befindlichen Platintheile, ausgesprochen worden. Um nunmehr den in Betracht kommenden Besigern die Enteignungsanordnungen zustellen zu können, ist eine Beschreibungs- und Verzeichnungs- der nach § 2 der Bekanntmachung von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände erforderlich geworden.

Nach den im September 1915 stattgefundenen Erhebungen sollen sich keine Kupferbedachungen pp. mehr im Kreise befinden, so daß für die jetzigen Erhebungen wohl allgemein nur die Bleischuttablagen in Betracht kommen.

Das Ergebnis Ihrer Erhebungen haben Sie mir bis zum 25. d. Mts. bestimmt mitzuteilen und dies in ein Formular nach nachstehendem Muster aufzunehmen.

| Nr.<br>Fide. | Des Besitzers: |         | Stand | Wohn-<br>ort | Beschlagnahmter<br>Gegenstand (z. B.<br>„Fligableier“,<br>„Abfallrohr“) |
|--------------|----------------|---------|-------|--------------|-------------------------------------------------------------------------|
|              | Name           | Vorname |       |              |                                                                         |
| 1            | 2              | 3       | 4     | 5            | 6                                                                       |
|              |                |         |       |              |                                                                         |

Ich erwarte sorgfältige Erhebung und genaue Einhaltung des gesetzten Termins.

Der Vorsitzende des Kreislandeschusses.  
Duerstadt.

N. 975. II 4451.

Dieß, den 14. April 1917.

Betrifft: Brotversorgung.

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß die Verordnung des Kreisausschusses über Brotgetreide und Mehl, vom 20. September 1915, in der Fassung vom 4. April 1917 — Amtliches Kreisblatt Nr. 82 — nicht von allen Bäckern genau befolgt wird. Namentlich wurde festgestellt, daß das Brot noch nicht überall in Langform gebacken wird und daß von einem Teil der Bäcker die irrthümliche Ansicht vertreten wird, daß die Bestimmung, das Brot in Langform zu backen nicht auf das Brot der Selbstversorger Anwendung fände. Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Bäcker auf die erlassenen Bestimmungen nochmals hinzuweisen und gegen jede Uebertretung rücksichtslos vorzugehen. Die Ausführung der Verordnung werde ich jetzt durch die Gendarmen überwachen lassen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
Duderstadt.

4 9879

Dieß, den 14. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

**Betr. Behandlung von Zurüdstellungs-, Versetzungs- und Urlaubsgejuche Wehrpflichtiger.**

Ich habe wiederholt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Reklamationsgesuche ausnahmslos mir einzureichen sind, nachdem Sie von Ihnen begutachtet worden sind. Eine Einreichung der Gesuche unmittelbar an das kgl. Generalkommando oder an eine andere militärische Dienststelle verzögert nur deren Erledigung in unerwünschter Weise. Im übrigen findet eine Begutachtung der Gesuche durch die Landwirtschaftskammer in Wiesbaden nicht mehr statt, da den landwirtschaftlichen Interessen durch beim Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a. M. tätige landwirtschaftliche Sachverständige in ausreichender Weise Rechnung getragen wird.

Die Firmen und anderen Gefuchsteller werden darauf hingewiesen, daß jeder zurückgestellte Wehrpflichtige mit Ablauf des Zurückstellungstermins sofort eingestellt werden kann. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, für den Fall, daß noch weitere dringende Zurückstellungsgründe vorliegen, ein neues Zurückstellungsgeſuch ſo frühzeitig einzureichen, daß die Entſcheidung über dasſelbe noch vor Ablauf der bisherigen Zurückstellungsfrist zu erwarten iſt.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersaz-Kommission  
des Unterlandkreises.  
Duderstadt.



### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Bienenwachs. Vom 4. April 1917.  
Auf Grund der Verordnung über Mineralöl, Mineralöl-  
erzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917  
(Reichs-Gesetzbl. S. 60) wird bestimmt:

#### § 1.

Alle Bienenwachs im Sinne dieser Bestimmungen gel-  
ten Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie  
Pressrückstände und alte Wabenreste.

#### § 2.

Wer Bienenwachs im Gewahrjam hat, hat es der  
Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder den  
von ihr bezeichneten Stellen auf Verlangen zu liefern.  
Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung ge-  
stellt werden.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer Bienenwachs im  
Inland gewinnt.

#### § 3.

Wer Bienenwachs in Mengen von insgesamt mehr als  
1 Kilogramm im Gewahrjam hat oder wer Bienenwachs im  
Inland gewinnt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Ge-  
sellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Bestände  
und die voraussichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Ver-  
langen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt  
werden.

#### § 4.

Wer auf Grund eines gemäß § 2 gestellten Verlangens  
zur Lieferung von Bienenwachs an die Kriegsschmieröl-  
Gesellschaft verpflichtet ist, hat das Bienenwachs bis zur  
Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines  
ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher  
Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat es  
auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu be-  
stimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben  
einzusenden.

#### § 5.

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten  
spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu er-  
folgen, an welchem der Kriegsschmieröl-Gesellschaft das  
Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb  
dieser Frist, so geht die Gefahr des Untergangs und der  
Verslechterung auf die Gesellschaft über, und der Ueber-  
nahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom  
Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu ver-  
zinsen. Die Zahlung des Uebernahmepreises erfolgt spä-  
testens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

#### § 6.

Wer gemäß § 3 Auskunft über seine Bestände erteilt  
hat, kann die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur Erklärung  
darüber auffordern, ob die Lieferung verlangt wird. Die  
Gesellschaft hat spätestens binnen zwei Wochen nach Em-  
pfang der Aufforderung zu erklären, ob sie die Bestände  
übernehmen will. Nach Ablauf der Frist kann die Liefe-  
rung von der Gesellschaft nicht mehr verlangt werden.

#### § 7.

Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die  
Kriegsschmieröl-Gesellschaft nach näherer Bestimmung des  
Reichskanzlers endgültig fest.

#### § 8.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das  
Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch  
Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten  
Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeich-  
nete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeit-  
punkt über, in welchem die Anordnung dem zur Ueber-  
lassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrjams  
zugeht.

Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Ge-  
sellschaft und dem Verkäufer über die Lieferung, die Auf-  
beahrung und den Eigentumsübergang entscheidet end-  
gültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in  
Berlin.

#### § 10.

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von  
diesen Bestimmungen zulassen. Sie hat bei Abgabe der  
entworfenen Gegenstände die Weisungen des Reichskanzlers  
innezuhalten.

#### § 11.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Bienenwachs, das  
im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elbsaß-  
Lothringens, der Meeresverwaltungen oder der Marineber-  
eitung steht.

#### § 12.

Auf Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser  
Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, finden  
die Vorschriften der §§ 3 bis 7 der Ausführungsbestimmun-  
gen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung  
über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 70) entsprechende Anwendung.

#### § 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-  
strafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwider-  
handelt;
2. wer die gemäß § 3 erforderliche Auskunft nicht innerhalb  
der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige  
oder unvollständige Angaben macht;
3. wer die ihm nach § 12 obliegende Anzeige über Bienen-  
wachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmun-  
gen aus dem Ausland eingeführt wird, nicht recht-  
zeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvoll-  
ständige Angaben macht;
4. wer Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser  
Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, ohne  
die gemäß § 12 erforderliche Zustimmung des Kriegs-  
ausschusses für pflanzliche und tierische Teile und Teile  
gewerblich verarbeitet oder stofflich verändert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegen-  
stände erkannt werden, auf die sich die strafbare Hand-  
lung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören  
oder nicht.

#### § 14.

Die Bestimmungen treten mit dem 10. April 1917 in  
Kraft.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

Z. Nr. II.

Dies, am 16. April 1917.

An die Herren Bürgermeister  
und Gemeindevorstände der Landgemeinden.

Betrifft: Abschluß der Gemeindevorrechnungsbücher.

Die Gemeindevorrechnungsbücher sollen bestimmungsgemäß  
am 15. April jedes Jahres abgeschlossen werden. Dieser Ab-  
schluß kann dieses Jahr wegen der noch rückständigen Ver-  
rechnungen mit der Kreiskommunalkasse nicht pünktlich er-  
folgen. Die Herren Gemeindevorstände wollen deshalb die  
Rechner zunächst noch offen lassen, und die ihnen dadurch ge-  
gebene Frist zur Eintreibung der noch rückständigen Ge-  
meindebeiträge benutzen, damit die Rechnung für das abge-  
laufene Jahr möglichst ohne Rest zum Abschluß gebracht wer-  
den kann.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
F. v. K. d. L.



### Bekanntmachung.

betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 4. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel I.

Die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) wird dahin geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in welchem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

2. Im § 1 werden hinter Abs. 3 folgende Vorschriften eingefügt:

Die Uebertragungsanordnung kann mit Zustimmung des früheren und des neuen Eigentümers widerrufen werden. Der Widerruf ist an den früheren Besitzer zu richten. Wird der Gegenstand, dessen Enteignung widerrufen wurde, an den früheren Besitzer zurückgegeben, so gilt die Uebertragungsanordnung als nicht erfolgt, und Rechte, mit denen der Gegenstand zur Zeit der Enteignung belastet war, sowie Zurückbehaltungsrechte gelten als nicht erloschen.

Wer den Gegenstand zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt zugunsten des Reichsfiskus als Eigentümer, es sei denn, daß der enteignenden Behörde bekannt ist, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

#### Artikel II.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), wie er sich aus den Verordnungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) sowie aus dieser Verordnung ergibt, im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

#### Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 7. April 1917 in Kraft.  
Berlin, den 4. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

betreffend Zollfreiheit für Lederabfälle. Vom 4. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### I.

Die Nummer 569 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:

Abgenutzte Lederwaren, sofern ihre Benutzung als solche nach ihrer Beschaffenheit ausgeschlossen ist, sowie abgenutzte Lederstücke und sonstige Lederabfälle aller Art (auch gemahlen) . . . . . frei.

#### II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Reichskanzler  
In Vertretung:  
Graf von Helldorn.

Nr. 4/17. D. O. C. Berlin 22. 03. den 4. April 1917.  
Leipzig, den 4. April 1917.

### Bekanntmachung.

Da die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 19. 9. 1916 (A. B. M. S. 395) eine Erweiterung der grundlegenden Allerhöchsten Willensmeinung vom 27. 1. 1915 (A. B. M. S. 33) darstellt, so liegt es auch in der Absicht der zur Ordnung vom 19. 9. 16 erlassenen Ausführungsbestimmungen, daß die Namen der nach Ziffer 2, V in Betracht kommenden Personen aus der Zeit vor Erlass der A. R. O. von den militärischen Dienststellen dem heimischen Regierungspräsidenten durch Vermittelung der betreffenden Ortspolizeibehörde oder der zuständigen Dienstbehörde mitgeteilt werden. Die hierbei vorgezeichnete vermittelnde Tätigkeit der Ortspolizeibehörden bietet die Möglichkeit, auf Grund der Namensbezeichnung der Gestorbenen die zum Empfange des Gedenkblattes berechtigten Angehörigen zu ermitteln und das Ergebnis dem Regierungspräsidenten mit den Namen weiter zu leiten.

Das Kriegsministerium bemerkt noch ergebenst, daß die Fassung der Ziffer 2, V der Ausführungsbestimmungen mit dem Herrn Minister des Innern vereinbart worden ist.

Ferner wird in Erläuterung des vom Herrn Minister des Innern dorthin mitgeteilten Schreibens vom 1. 1. 1917 — Nr. 90/16. 3. 3. c. — darauf aufmerksam gemacht, daß neben den Aufsichtsführern auch die Armierungsarbeiter selbst der Ehrung durch ein Gedenkblatt teilhaftig sind.

### Kriegsministerium.

Im Auftrage:

gez.: Wais.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu Schleswig.

Nr. 1553.

Diez, den 12. April 1917.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises im Anschluß an meine Verfügung vom 23. Dezember 1916, Nr. 11 264, Kreisblatt Nr. 303, zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.  
Düberstadt.

### Bekanntmachung.

Der Domänenrentmeister Reist in Diez hat mit unserer Genehmigung dem Domänenrentmeister a. D., Domänenrat Anton Kößelend Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern für das Domänenrentamt, zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen und zur Eintragung in die Kassenbücher erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wiesbaden, den 31. März 1917.

Königliche Regierung,  
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und  
Forsten B.  
gez. Dr. Föllsche.

Nr. III b Tgb.-Nr. 6514/1940. Frankfurt a. M., 3. Apr. 1917.

Betr.: Beschlagnahme von Obst.

### Bekanntmachung

Die Verordnung vom 15. 9. 1916 — III b Nr. 18 250/5464 — wird auch hinsichtlich der Beschlagnahme von Nüssen hiermit aufgehoben.

XVIII Armeekorps.  
Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:  
Riedel,  
Generallieutenant.



## Bekanntmachung

betreffend Musterung der Landsturmpflichtigen  
des Jahrganges 1899.

Nachstehend bringe ich die Termine für die Landsturm-  
musterung zur öffentlichen Kenntnis.

Ich bemerke, daß im Termin alle Landsturmpflichtigen,  
die im Jahre 1899 geboren sind, zur Bestellung verpflichtet  
sind.

Die Musterung findet nach folgendem Plane statt:

**In Diez, Hotel „Hof von Holland“ am  
Freitag, den 20. April 1917, vormittags 8 Uhr.**

Musterung der Landsturmpflichtigen der Gemeinden:  
Allendorf, Altdiez, Alttelhäuser, Aull, Balduinstein,  
Beckeln, Berghausen, Bergnassau-Scheuern, Bernroth,  
Biebrich, Birlenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Char-  
lottenberg, Cramberg, Dausenau, Delligshofen, Dienethal,  
Dörnberg, Dörsdorf, Dornholzhausen, Ebertshausen, Eisl-  
hofen und Eppenrod.

**Samstag, den 21. April, vorm. 8 Uhr.**

Diez, Bad Ems, Ergeshausen, Flacht und Freilendiez.

**Montag, den 23. April, vorm. 8 Uhr.**

Geilnau, Geisig, Giershausen, Güdigen, Gutenader, Hahn-  
stätten, Hambach, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Hömberg,  
Holzappel, Holzheim, Horhausen, Iffelsbach, Kalkofen, Kal-  
tenholzhausen, Kagenelnbogen, Kemmenau, Klingelbach,  
Körndorf, Langenscheid, Laurenburg, Lehrheim, Lollschied,  
Mißelberg, Mittelfischbach, Müdershausen, Negbach und  
Niederneifen.

**Dienstag, den 24. April, vorm. 8 Uhr.**

Rassau, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneifen, Ober-  
hof, Oberwies, Pohl, Reckenroth, Rettert, Roth, Ruppenrod,  
Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Schönborn, Schweig-  
hausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasen-  
bach, Weinähr, Winden und Zimmerschied.

Die Landsturmpflichtigen müssen pünktlich um 8 Uhr  
am Musterungslokal antreten.

Augenscheinliche Krüppel, Idioten pp. brauchen nicht zu  
erscheinen. Für diese Leute sind event. amts-  
ärztliche Atteste einzulegen oder mitzu-  
bringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Mus-  
terungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest —  
spätestens zum Musterungstermin — durch den betr. Herrn  
Bürgermeister einzulegen. Das Attest ist durch die Orts-  
polizeibehörde zu beglaubigen, falls der ausstellende Arzt  
nicht amtlich angestellt ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht,  
die Bestellungspflichtigen in ihrer Gemeinde unverzüglich zu  
dem Termin zu laden und vorstehende Bekannt-  
machung auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Wer ohne genügende Entschuldigung sich nicht zur  
Musterung stellt, hat schwere Strafe zu gewärtigen.

Während der Dauer des Musterungs-  
geschäftes haben die Herren Bürgermeister im  
Musterungslokal, solange Leute ihrer Ge-  
meinde gemustert werden, zu gegen zu sein,  
um jederzeit auf Verlangen über die Verhältnisse der Land-  
sturmpflichtigen persönlich Auskunft erteilen zu können. Die  
Bestellungspflichtigen sind schließlich noch darauf aufmerk-  
sam zu machen, daß sie in reiner Kleidung und sauber ge-  
waschen zum Musterungstermin erscheinen müssen.

Zugänge an Landsturmpflichtigen sind mir umgehen-  
zu melden.

Die Mitglieder der Jugendkommission haben Beschlüs-  
sungen über ihre regelmäßige Teilnahme an der mili-  
tärischen Jugendvorbereitung vorzulegen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission  
des Unterlahnkreises.  
Oderstadt**

I. 2955.

Diez, den 16. April 1917.

## Bekanntmachung.

In letzter Zeit mehrten sich im Geschäftsbereich der Nassau-  
ischen Brandversicherungs-Anstalt die in Räucherklammern auf  
dem Lande entstehenden Brandschäden in auffallender Weise,  
und die Schadenshöhe ist in zahlreichen Fällen eine nicht un-  
erhebliche. Vereinzelt sind sogar ganze Besitzungen dem Feuer  
zum Opfer gefallen.

Die Ursache der Brände scheint, soweit es sich aus den  
diesbezüglichen Untersuchungsakten hat feststellen lassen, haupt-  
sächlich die zu sein, daß Räucherklammern, die lange nicht  
benutzt waren, bei den jetzigen Ernährungsverhältnissen wie-  
der in stärkerem Maße in Benutzung genommen werden, ohne  
daß sie vorher noch einmal auf ihre Feuerfestigkeit hin nach-  
gesehen und nötigenfalls ausgebessert werden. In vielen  
Fällen haben sich im Laufe der Zeit in den Böden, Decken  
und Umwandungen der Räucherklammern Risse gebildet, durch  
die das dahinter liegende Holzwerk teilweise bloß gelegt  
ist und bei Wiederbenutzung der Kammer allmählich in Brand  
gerät.

Im allgemeinen Interesse der Erhaltung des National-  
vermögens, wie auch im besonderen Interesse der bei der  
Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt Versicherten, die die  
in Rede stehenden Brandschäden gemeinsam zu tragen haben,  
werden die in Betracht kommenden Gebäudeeigentümer auf  
diese Tatsache hingewiesen und beantragt, vor der jedesmaligen  
Wiederbenutzung ihrer Räucherklammern diese noch einmal auf  
ihre Feuerfestigkeit hin nachsehen und etwaige schadhafte Stellen  
ausbessern lassen.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, vorstehendes in  
ortsüblicher Weise weiterbekanntzugeben.

**Der Landrat.**

**J. B.**

**Zimmermann.**

## Anzeigen.

### Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 25. April, vormittags 11 Uhr, in der  
Wirtschaft von Emil Seibel in Altdiez. Ditz. 2a u. b  
Roth am Egerzierplatz. Eiche: 12 Nm. Eicht. u. Rn.;  
Buche: 541 Nm. Eicht. u. Rn., 32 Nm. Reiserholz 1. Kl.,  
100 Nm. unaufgearbeitetes Reiser; Nadelholz: 24 Nm.  
Ruhzeit und Knüttel, 24 Meter lg.

### Betr.: Saatmais.

Dem Kreis steht eine geringe Menge als Saatmais  
zur Verfügung, der zum Preis von etwa Mk. 36.—/35.— für  
50 Kg. abgegeben werden kann. Der Mais darf nur zu Saat-  
zwecken Verwendung finden; Verzehren und Verfüttern ist ver-  
boten und unter hohe Strafe gestellt.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, Aufträge zu  
sammeln und hierher weiterzugeben. Sie wollen von den Be-  
stellern eine Erklärung unterzeichnen lassen, in welcher sie sich  
verpflichten, den Mais nur zu Saatzwecken zu verwenden.  
Diese Bescheinigung ist bei Ueberschreibung der Aufträge mit-  
einzulegen. Für den Fall mehr bestellt wird, wie vorhanden  
ist, müssen die Mengen entsprechend herabgesetzt werden.

Diez, den 14. April 1917.

**Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis-Ausschusses  
des Unterlahnkreises zu Diez.**

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.